

14. Im § 140 Satz 2 sind die Worte „Anmeldung nach Muster 3 (vergl. §§ 17 und 141)“ zu ersetzen durch „Anmeldungen nach Muster 3 und 4c (vergl. §§ 17, 251 und 141)“.

15. § 141 erhält folgenden zweiten Absatz:

Im Merkbuch ist unter entsprechender Änderung des Vordrucks eine besondere Abteilung anzulegen zur Ausführung der in § 251 Abs. 2 vorgeschriebenen Überwachung der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 3A von den im § 10 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften.

b) Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und den §§ 78 bis 90.

Hinter dem § 127 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden folgende Bestimmungen eingestellt:

Zu den §§ 80 bis 85 des Gesetzes.

§ 127 a.

1. Form der Abgabentrichtung.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 11 bezeichneten Abgabe wird erfüllt

- a) bei den von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen durch Zahlung des Abgabebetrags an diese Behörden und Beamten oder an eine andere von der Landesregierung zu bezeichnende Stelle,
- b) in den übrigen Fällen durch Zahlung des Abgabebetrags an eine für die Erhebung von Reichsstempelabgaben zuständige Steuerstelle.

§ 127 b.

2. Ausländische Urkunden.

Ist die Beurkundung des steuerpflichtigen Rechtsvorganges im Auslande erfolgt, so ist die Versteuerung binnen zweier Wochen nach dem Zeitpunkte zu bewirken, in welchem die Urkunde in das Inland gelangt ist.

§ 127 c.

3. Feststellung der Steuerpflicht.

(1) Der Betrag der Stempelabgabe und deren Entrichtung ist von den zur Entgegennahme der Steuer zuständigen Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, auf der Urschrift, Abschrift, Ausfertigung usw. der Urkunde zu vermerken.

(2) Sofern der erforderliche Stempelbetrag sich nicht ohne weiteres aus der Urkunde berechnen läßt, ist mit dem Vermerk oder mit der Kostenberechnung eine kurze Stempelberechnung zu verbinden.

(3) Die Vermerke über die Stempelentrichtung und -berechnung sind mit Ort- und Zeitabgabe zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen.

§ 127 d.

4. Feststellung der Steuerfreiheit.

(1) Ist die Grundstücksübertragung vom Reichsstempel befreit, so ist dies unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, auf welche die Steuerfreiheit sich gründet, auf der Urschrift, Abschrift, Ausfertigung usw. der Urkunde ersichtlich zu machen. Die Bestimmung des § 127 c Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Außerdem sind die für die Steuerfreiheit maßgebenden Tatumsstände, und, sofern die Befreiungsvorschriften am Schlusse der Tarifnummer 11 in Frage kommt, der Antrag auf Befreiung von der Abgabe